

Darum werde ich gegen sie stimmen. Dies kann mich jedoch nicht abhalten, wenigstens einen Wunsch auszusprechen. Nach §. 4 des Regulativs sollen nämlich auch alle und jede Bullen, Breven und sonstige Erlasse des römischen Stuhls, und zwar ohne Unterschied, sie mögen nun allgemeinen Inhalts sein oder nur einzelne Kirchen, Stiftungen, Gemeinden oder Einwohner angehen, dem Königlichem Placet unterworfen werden. Hier vermisse ich nur den Zusatz „Geistliche“ und würde wünschen, daß nach dem Worte: „Gemeinden“ noch das Wort: „Geistliche“ eingeschaltet würde. Ich bin dazu dadurch aufgefordert worden, weil nach den auch heute beschienenen Mittheilungen wenigstens die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß hin und wieder Instructionen und Anordnungen an Geistliche erlassen werden können, die entweder an sich nicht wünschenswerth oder von der Natur sein könnten, daß dadurch eine andere Kirche sich beeinträchtigt fühlen dürfte. Indes werde ich für den Augenblick keinen Antrag stellen, sondern vergönne mir nur die Anfrage an das hohe Cultusministerium: ob es einem besondern Bedenken unterliege, daß dieses Wort noch eingeschaltet würde? oder ob anzunehmen sei, daß durch die jetzige Fassung die Nothwendigkeit dieser Einschaltung entbehrt werde?

Staatsminister v. Wietersheim: Ich erlaube mir zu bemerken, daß ich geglaubt hätte, daß dies in dem Ausdrucke: „oder Einwohner“ schon enthalten wäre; denn der Geistliche ist doch jedenfalls unter dem Ausdrucke: „Einwohner“ mit begriffen. Der Geistliche soll nicht ausgeschlossen sein. Indes glaubt der geehrte Antragsteller einen Antrag darauf zu stellen, daß der Ausdruck: „Geistliche“ hinzugesetzt werde, so ist dies dem Sinne des Regulativs nicht entgegen. Was die Aeußerung Sr. Königl. Hoheit betrifft, so ist es freilich sehr schwer in Sachen, wo das Ministerium oft wirklich zwischen der Scylla und Charybdis steht, was die Zukunft betrifft, eine Erklärung abzugeben; man hat sich bisher in der rechten Mitte gehalten, um jeder Pflicht Genüge zu leisten, und ich kann gewiß auch voraussetzen, daß das immer so geschehen werde.

Bürgermeister Starke: Ich habe nach dieser Ergegnung mich dem Beschlusse der Kammer zu unterwerfen und bitte den Herrn Präsidenten, den Antrag zur Unterstützung zu bringen, daß nach dem Worte: „Gemeinden“ eingeschaltet werde: „und Geistliche.“

Präsident v. Carlowitz: Es ist der Antrag gestellt worden, nach dem Worte: „Gemeinden“ die Worte: „und Geistliche“ einzuschalten. Ich frage die Kammer: ob sie den Antrag unterstützt? — Wird nicht unterstützt.

v. Heynig: Ich habe um das Wort gebeten, um gegen die Bekanntmachung der Erlasse im Gesetzblatte mich auszusprechen. Ich spreche es mit Schmerz und Bedauern aus, aber es ist wahr, daß eine Flamme des Mißtrauens und der Zwietracht zwischen beiden Kirchen in unserm Vaterlande brennt, die ich wünschen würde, verlöschen zu sehen. Wenn aber derartige Bekanntmachungen in der öffentlichen Gesetz-

sammlung erfolgen sollten, so sehe ich darin nur ein Nähren und Erneuern dieser Flamme. Die Verschiedenheit der Verfassung und der Einrichtungen beider Kirchen und die Unbekanntschaft der Mitglieder unserer Kirche mit den Einrichtungen der katholischen ist so groß, daß von Vielen jene Erlasse durchaus nicht verstanden werden würden. Da aber schon Mißtrauen da ist, so würde das Mißverstehen zu neuer Erregung von Mißtrauen führen. Ich glaube daher, daß die öffentliche Bekanntmachung nur nachtheilig auf das Verhältniß zwischen beiden Kirchen wirken kann, und ich muß mich daher dagegen erklären.

Präsident v. Carlowitz: Ich würde nun dem Referenten das Wort zu geben haben.

Referent D. Gross: In Beziehung auf eine Aeußerung des Herrn Vicepräsidenten muß ich mir die Bemerkung erlauben, daß ich mit seiner Auslegung des §. 4 nicht einverstanden sein kann. Es sollen allerdings alle von dem römischen Stuhle ausgehende Erlasse, ohne Unterschied, ob sie allgemeine sind oder einzelne Personen betreffen, dem Königlichem Placet unterliegen. Was dagegen den Antrag des Herrn Bürgermeisters Behner betrifft, so muß ich völlig den Gründen beitreten, die von Sr. Königl. Hoheit und dem Herrn Staatsminister dagegen vorgebracht worden sind, und ich will nur noch hinzufügen, daß gewiß eine große Anzahl solcher Anordnungen und Erlasse auf keine Weise geeignet sind, durch das Gesetzblatt veröffentlicht zu werden, wie ich denn überhaupt nicht wünschen kann, daß unser ohnedies schon über die Gebühr anschwellendes Gesetzblatt auf diese Weise eine noch größere Ausdehnung erhalte. Aus diesen Gründen werde ich gegen den Antrag mich erklären.

Präsident v. Carlowitz: Mit Vorbehalt des zu §. 6 bereits angekündigten Antrags glaube ich nun zur Abstimmung über die Behner'schen Anträge übergehen zu können. Mir scheint übrigens mehr in formeller Hinsicht, denn ich werde mich von einem tiefern Eingehen fern halten, als ob, wenn diese Anträge Annahme finden, nicht nur §. 5 in seinem Eingange einer Fassungsveränderung unterliegen müsse, sondern als ob es rathsamer sei, den ganzen §. 5 zu streichen. Ich folgere das daraus, daß nach der Annahme des §. 5 b., wie derselbe von dem Antragsteller beantragt ist, der Druck der Erlasse der einzig noch anwendbare, also allgemeine Modus der Veröffentlichung wird. Wenn nun kein anderer Modus der Veröffentlichung weiter statthaft sein soll, so ist auch §. 5 entbehrlich, und es würde vielleicht nur am Schlusse des Behner'schen Paragraphs 5 b. hinzuzufügen gewesen sein: „und dabei des ertheilten Placet Erwähnung zu thun“. Indessen ich will das dahingestellt sein lassen. Mein Beruf ist es nicht, ein Amendement zu amendiren. — Ich habe nun das Amendement des Herrn Bürgermeisters Behner im Sinne des Antragstellers selbst bei der Fragstellung zu spalten und ich werde also eine Frage auf die Abänderung des §. 3, eine zweite auf die Abän-